

# Die äußere Gestaltung von strafrechtlichen Arbeiten

Von Prof. Dr. Heinz Koriath

## A. Grundsätzliches

Für Anfänger des rechtswissenschaftlichen Studiums ergeben sich bestimmte Schwierigkeiten, wenn es im Zuge einer Übung daran geht, eine Hausarbeit oder Klausur anzufertigen, besonders bei den Formalien, d.h. bei der äußeren Gestaltung des Deckblattes, des Literaturverzeichnisses, der Gliederung und des Gutachtens. Obwohl das Bestehen einer Hausarbeit bzw. der Klausur nicht von der Form oder Aufmachung der Arbeit abhängen sollte, erscheint es sinnvoll, sich gerade als Anfänger an gewisse Aufbauregeln und Regeln der Darstellungsweisen zu halten und sich daran zu gewöhnen. Auf diese Weise erleichtert man sich und dem jeweiligen Korrektor die Arbeit. Man zeigt, daß man die äußere Darstellung beherrscht und der Korrektor sich bei der Verbesserung voll auf das Gutachten konzentrieren kann. Bei der Form der jeweiligen Arbeiten ist im allgemeinen zwischen Hausarbeiten und Klausuren zu differenzieren.

## B. Das Deckblatt

Für beide Arbeiten ist immer ein Deckblatt zu erstellen, in dem die jeweilige Übung, der Übungsleiter, die Bezeichnung der Arbeit, also Klausur, 1. (Ferien-) oder 2. (Semester-) Hausarbeit, das Semester, in dem die Arbeit angefertigt wird und Name des Bearbeiters, Anschrift, Fachsemesterzahl, sowie dessen Matrikelnummer, aufgeführt werden. Der Titel der Übung, der Name des Übungsleiters, Semester und Bezeichnung der Arbeit werden dazu in die Mitte des Blattes, der Name des Bearbeiters mit Anschrift etc. in die obere linke Ecke des Deckblattes gesetzt.

Ein diesen Kriterien entsprechendes Deckblatt z.B. einer Hausarbeit von Klaus Mustermann für die Anfängerübung im Strafrecht bei Prof. Dr. Heinz Koriath sähe dann so aus:

Klaus Mustermann  
Musterstr. 35  
66111 Saarbrücken  
Fachsemester  
Matr.-Nr.: 007

**Übung im Strafrecht für Anfänger**  
**bei Prof. Dr. Heinz Koriath**

Sommersemester 2001

1. (Ferien-) Hausarbeit

## C. Das Literaturverzeichnis

### 1. Allgemeine Grundsätze

- a) In jeder rechtswissenschaftlichen Hausarbeit ist die einschlägige Fachliteratur auszuwerten. Das der Arbeit vorangestellte Literaturverzeichnis hat die *gesamte* vom Verfasser in den Fußnoten zitierte Literatur, *aber auch nur diese*, zu umfassen. Insoweit müssen sich Literaturverzeichnis und Fußnoten entsprechen. Es darf weder im Literaturverzeichnis Literatur erscheinen, die in den Fußnoten nicht zitiert ist, noch dürfen die Fußnoten Literatur enthalten, die im Literaturverzeichnis fehlt.
- b) Die zitierte Rechtsprechung erscheint nicht im Literaturverzeichnis. Sie steht allein in den Fußnoten. Dies gilt auch für Bundesdrucksachen und Archivalien.
- c) *Wörtliche Zitate*, insbes. umfangreiche, sind weitgehend zu vermeiden. I.d.R. ist der dem Zitat entnommene Gedanke sinngemäß mit eigenen Worten im Text wiederzugeben. Nur wenn es gerade auf den exakten Wortlaut ankommt, finden wörtliche Zitate Verwendung. Sie sind durch Anführungsstriche zu kennzeichnen.
- d) Nachdem es früher üblich war, das Literaturverzeichnis in besondere Kategorien, wie Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze und Monographien zu unterteilen, wird heute darauf verzichtet. Standardmäßig wird nun eine *rein alphabetische Ordnung* vorgenommen. Auf eine Unterteilung in die genannten Kategorien ist deshalb zu verzichten.
- e) Das Literaturverzeichnis enthält folgende Angaben: Name ( und, soweit bekannt, Vorname) des Autors, Titel des Werks, ggf. Auflage, Erscheinungsort und -jahr. Sind mehrere Werke eines Autors verwendet worden, genügt statt der Namensangabe der Hinweis „ders.“:

**Roxin, Claus:**

**Täterschaft und Tatherrschaft, 6. Auflage,**

**Berlin, New York 1990**

**ders.**

**Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 25. Auflage,**

**München 1998**

- f) Es ist besonders darauf zu achten, daß die Eigennamen richtig geschrieben werden (z.B. Mezger, Edmund; nicht Metzger).

### 2. Besonderheiten in Einzelfällen

- a) Titel des Verfassers (z.B. Prof. oder Dr. ) sind mit Ausnahme von Adelstiteln, die dem Namen nachgestellt werden, fortzulassen:

**Dohna, Alexander Graf zu:**

**Das Strafverfahren, Berlin 1913**

- b) Hat ein Werk *mehrere Verfasser*, so wird es folgendermaßen in das Literaturverzeichnis aufgenommen:

**Maurach, Reinhart/**

**Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 1,**

**Zipf, Heinz:** **8. Auflage, Heidelberg, Karlsruhe 1993**

- c) Ist ein Buch in einer Schriftenreihe erschienen, so ist es wünschenswert, daß dies aus dem Literaturverzeichnis erkennbar wird:

**Koch, Gerhard:** **Der Rücktritt vom formell vollendeten Delikt,  
Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 398  
Breslau - Neukirch 1939**

- d) Sofern ein Werk *mehrere Bände* umfaßt, von denen nicht alle für Zitate herangezogen worden sind, erscheint im Literaturverzeichnis *nur der zitierte Band*:

**Binding, Karl:** **Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts  
Besonderer Teil, Erster Band,  
Auflage, Leipzig 1902**

- e) Der sog. *Leipziger Kommentar* ist nicht, wie vielfach zu beobachten, alphabetisch unter L in das Literaturverzeichnis aufzunehmen, sondern sollte dort unter Buchstabe J auf folgende Weise erscheinen:

**Jescheck, Hans - Heinrich/** **Strafgesetzbuch ( Leipziger Kommentar),  
Ruß, Wolfgang/** **10. Auflage, Berlin, New York 1988**

**Willms, Günther**

- f) Auch *Aufsätze aus Zeitschriften* müssen in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Dabei sind hinter dem Titel die betr. Zeitschrift in der üblichen Abkürzung, der Jahrgang und die Anfangsseite des Aufsatzes anzugeben:

**Roxin, Claus:** **Strafrechtliche und strafprozessuale Probleme  
der Vorverurteilung, NStZ 1991, 153**

- g) Die ZStW wird sowohl nach Bänden als auch nach Jahrgängen gezählt. Dasselbe gilt für die Zeitschrift „Der Gerichtssaal“ (abgekürzt: GS) und Goldammer`s Archiv (abgekürzt: GA) bis Band 88 (1944). Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in diesen Fällen folgende Zitierweise zu empfehlen:

**Hegler, August:** **Die Merkmale des Verbrechens, ZStW  
Bd. 36 (1915), S. 184**

- h) Aufsätze, die *Festschriften* oder sonstigen Sammelbänden entnommen sind, müssen sowohl mit ihrem Titel als auch mit ihrer Fundstelle in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden:

**Lang-Hinrichsen, Dietrich** **Bemerkungen zum Begriff der „Tat“ im  
Strafrecht, in: Festschrift für Karl Engisch zum**

**70. Geburtstag, hrsg. von Paul Bockelmann,  
Arthur Kaufmann, Ulrich Klug, Frankfurt  
1969, S. 353**

- i) Auch Urteilsanmerkungen gehören ins Literaturverzeichnis. Sie werden am zweckmäßigsten folgendermaßen aufgeführt:

**Rudolphi, Hans-Joachim**

**Anmerkung zum Urteil des BGH vom 12. 10. 89  
JZ 1990, 197**

Nach diesen Grundsätzen sieht ein musterhaftes Literaturverzeichnis so aus:

<b>Literaturverzeichnis</b>	
Haft, Fritjof	Strafrecht, Allgemeiner Teil 6. Auflage 1994
Hassemer, Winfried	Einführung in die Grundlagen des Strafrechts 2. Auflage 1990
Jakobs, Günther	Strafrecht, Allgemeiner Teil 2. Auflage 1991
Jescheck, Hans-Heinrich/ Ruß, Wolfgang	Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar) 10. Auflage, Berlin, New York, 1988
Jescheck, Hans-Heinrich/ Weigend, Thomas	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil 5. Auflage 1996
Lackner, Karl	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 22. Auflage 1997
Maurach, Reinhart/ Zipf, Heinz	Strafrecht, Allgemeiner Teil 8. Auflage 1993
Puppe, Ingeborg	Die juristische Methodenlehre für die Strafrechts- hausarbeit, JA 1989, 345
Roxin, Claus	Strafrecht , Allgemeiner Teil Bd. 1 3. Auflage 1997
Schlehofer, Horst	Juristische Methodologie und Methodik der Fallbearbeitung, JuS 1992, 572 ff., 659 ff.
Schönke, Adolf/ Schröder, Horst	Strafgesetzbuch, 25. Auflage 1997
Wessels, Johannes	Strafrecht , Allgemeiner Teil 27. Auflage 1997
...	

## D. Die richtige Zitierweise in den Fußnoten

1. Allgemein gilt zur Schreibweise: Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt. Werden mehrere Quellen zitiert, sind sie durch Semikolon voneinander zu trennen.
  2. *Kommentare* werden nach § und Randziffer bzw. Anmerkung zitiert. Der jeweilige Bearbeiter der zitierten Kommentarstelle soll kenntlich gemacht werden.
- a) Für den *Leipziger Kommentar* hat sich die Abkürzung LK eingebürgert; der Bearbeiter wird vorangestellt oder in Klammern bzw. mit Bindestrich dahintergesetzt:

**Schäfer, LK §123 Rdnr. 6 . (gängig sind auch die Abkürzungen Rdn. und Rn.)**

**LK (Schäfer) § 123 Rdz. 6.**

**LK-Schäfer § 123 Rn. 6.**

Ebenso ist die Zitierweise beim üblicherweise SK abgekürzten *Systematischen Kommentar*.

- b) Bei den anderen Kommentaren wird der Bearbeiter der Bezeichnung des Kommentars üblicherweise nachgestellt. Häufen sich dadurch mehrere Eigennamen, dann sind sie durch Schrägstriche voneinander zu trennen. Gelegentlich ist es Brauch, Querstriche zu verwenden, doch sollten diese der Übersichtlichkeit halber nur bei Doppelnamen eines Verfassers bzw. Bearbeiters verwendet werden:

**Schönke/Schröder/Eser, § 212 Rdnr. 4; aber**

**Löwe/Rosenberg/Meyer-Goßner, StPO, 23. Auflage, § 170 Rdn. 11.**

3. Die *übrige* Literatur wird grds. *nach Seiten* zitiert.
- a) Selbständige Veröffentlichungen eines Autors werden mit dessen Nachnamen, dem Titel (bzw. einem Kurztitel, wenn der Originaltitel lang ist) und der Seite, auf der das Zitat zu finden ist, zitiert. Alle übrigen Angaben, die das Literaturverzeichnis enthält, werden weggelassen:

**Krümpelmann, Die Bagatelldelikte, S.34.**

**Engisch, Die Idee der Konkretisierung, S. 208.**

- b) Bei *Lehrbüchern* haben sich für die Titel die Abkürzungen AT und BT eingebürgert, bei Lehrbüchern, die beides enthalten, die Abkürzung Lb.:

**Jescheck, AT, S. 33.**

**Maurach/Schröder/Maiwald, BT 1, S. 94;**

**Welzel, Lb., S. 186.**

- c) Eine Besonderheit in der Zitierweise stellen die Lehrbücher von Schmidhäuser und Jakobs dar. Es kann statt der allgemeinen Regeln auch nach Kapiteln und Randnummern zitiert werden, wie es die Verfasser bei Verweisungen innerhalb ihrer Bücher selbst tun:

**Schmidhäuser, AT, S. 385. oder**

**Schmidhäuser, AT, 10/ 25.**

(dasselbe gilt für Jakobs)

- d) *Aufsätze aus Zeitschriften* werden nur mit dem Nachnamen des Verfassers, der üblichen Abkürzung der Zeitschrift, dem Jahrgang und der Seite, auf die sich das Zitat bezieht, zitiert (also ohne Titel):

**Heinitz , JR 1956, § 249.**

**Bei der ZStW gelten dieselben Besonderheiten wie im Literaturverzeichnis:**

**Hegler, ZStW Bd. 36 (1915) S. 187.**

- e) *Aufsätze aus Festschriften* werden ebenfalls ohne Titel zitiert; die betr. Festschrift wird in Kurzform angegeben:

**Lang -Hinrichsen, Engisch - FS, S. 370.**

- f) *Rechtsprechung* wird auf folgende Weise zitiert:

Ist das Zitat einer der Sammlungen entnommen, mit Band und Seite:

**RGSt 61, 117;**

**BGHSt 9, 52.**

Ist das Zitat einer Zeitschrift entnommen, mit Jahrgang und Seite:

**OLG Hamburg, NJW 1955, 1569;**

**BGH, NJW 1970, 40.**

## **E. Die Gliederung**

Gegenüber Klausuren, die zwar inhaltlich in sich gegliedert sein müssen, aber keine eigene Gliederung enthalten, wird der Hausarbeit eine solche vorangestellt. Bevor eine Aussage darüber gemacht wird, wie eine Gliederung auszusehen hat, sei erst einmal darauf hingewiesen, daß sie einen Wegweiser durch die ihr folgende Arbeit darstellt und die Hauptprobleme des zu bearbeitenden Falles kenntlich machen sollte. Sie bietet einen Spiegel des Gutachtens. Eine Gliederungsmöglichkeit mit den wiederkehrenden Punkten Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld sollte zwar der Sache nach eingehalten werden, muß jedoch noch um die inhaltlichen Schwerpunkte des Gutachtens ergänzt werden, wenn sie nicht nichtssagend bleiben soll.

Eine Gliederung wie die Folgende wird also dem Grunde nach richtig, aber nicht ausreichend sein:

- A. Strafbarkeit des X
  - I. § 211 StGB
    - 1. Tatbestand
    - 2. Rechtswidrigkeit
    - 3. Schuld
  - II. § 229 StGB
    - 1. Tatbestand
    - 2. Rechtswidrigkeit
    - 3. Schuld
  - III. Ergebnis
- B. Strafbarkeit des Y.....

Insofern sind bei der Erstellung einer Gliederung verschiedene Punkte zu beachten:

1. Jede Überschrift, die einem Abschnitt im Gutachten gegeben wird, muß auch in der Gliederung erscheinen.
2. Um einen Überblick darüber zu erhalten, wo der jeweilige Abschnitt im Gutachten zu finden ist, sollte hinter jeden Gliederungspunkt eine Seitenzahl gesetzt werden.
3. Die Einhaltung der systematischen Gleichwertigkeit vermeidet logische Fehler. Daraus ergibt sich für die Gliederung:

kein „A“ ohne ein „B“

kein „I.“ ohne ein „II.“

kein „1.“ ohne ein „2.“ etc.

4. Da jede Gliederungsebene auch eine Argumentationsebene darstellen sollte, ist es sinnvoll dies auch mittels Einrücken einer neuen Ebene zu kennzeichnen. Dabei wendet man üblicherweise die Buchstaben - Zahlenkombination an :

A. Strafbarkeit des X gem. § 212 I StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Tod des Z

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

B. Strafbarkeit des Y.....

5. In der Gliederung dürfen keine ganzen Sätze, auch keine Obersätze, und vor allem keine Fragen vorkommen!
6. Man gibt in der Gliederung ebenso keinesfalls Ergebnisse, auch nicht durch Plus - und Minuszeichen an, da das Gutachten selbst diese schon hergibt.

Beachtet man alle diese Punkte, sollte eine ordentliche und dem Überblick über den Inhalt des Gutachtens dienende Gliederung zum Beispiel so aussehen:

<b><u>A. Strafbarkeit des O</u></b>	<b>Seite</b>	<b>1</b>
<b>I. §§ 212 I, 211 I, II, 22, 23 I, 25 II</b>		<b>1</b>
1. Tatbestandsmäßigkeit		1
a) Objektiver Tatbestand		1
aa) das Problem der Mittäterschaft bei alternativem Zusammenwirken		1
bb) die subjektive Teilnahmelehre		2
cc) Tatherrschaftslehre in „weiter“ Fassung		2
dd) Vertreter der Tatherrschaftslehre, die einen qualifizierenden Tatbeitrag fordern		3
ee) Tatherrschaftslehre in „strenger“ Fassung		4
2. Ergebnis		5
<b>II. §§ 212 I, 211 I, II 3., 5. Var., 26</b>		<b>5</b>
1. Tatbestandsmäßigkeit		5
- objektiver Tatbestand		5
- Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat		6
2. Ergebnis		7
<b>III. §§ 212 I, 211 I, II 3., 5. Var., 22, 23 I, 26</b>		<b>7</b>
1. Tatbestandsmäßigkeit		7
a) Objektiver Tatbestand		7
aa) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat		8
bb) Anstifterhandlung		8
b) Subjektiver Tatbestand		9
aa) Vorsatz bez. der Haupttat		9
bb) Vorsatz bez. der Anstifterhandlung		10
2. Rechtswidrigkeit		10
3. Schuld		11
4. Ergebnis		11
<b><u>B. Strafbarkeit des D ....</u></b>		

© 1998 by Heinz Koriath. All rights reserved.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es steht den Nutzern allein zu persönlichen Zwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck, die Verbreitung - durch welches Medium auch immer - und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Autoren.

© 1998 by Heinz Koriath. All rights reserved.